

Informationsblatt

Verhinderungspflege gemäß § 64c SGB XII

Was ist Verhinderungspflege?

Kann eine private Pflegeperson die Versorgung der pflegebedürftigen Person vorübergehend nicht sicherstellen, kann zur Entlastung der Pflegeperson Verhinderungspflege beantragt werden. Für einen begrenzten Zeitraum wird die Pflege durch eine andere Person oder einen geeigneten Pflegedienst wahrgenommen. Die angemessenen Kosten werden durch das Sozialamt getragen.

Gründe für die Inanspruchnahme der Verhinderungspflege können beispielsweise sein: Erholungsurlaub, Krankheit oder sonstige, gleichwertige private Gründe.

Der Aspekt „vorübergehend“ ist besonders zu beachten. Sollte eine *regelmäßige* Ersatzpflege notwendig sein, greift das Konzept der Verhinderungspflege **nicht**.

Hier ist neben der Ausschöpfung des Entlastungsbetrages zu prüfen, ob und wie die Pflege anders sichergestellt werden muss.

Wer hat Anspruch auf Verhinderungspflege?

Anspruch auf Verhinderungspflege hat jede private Pflegeperson, auch wenn sie sich die Pflege mit mehreren Pflegepersonen oder einem Pflegedienst teilt.

Welche Voraussetzungen müssen bestehen um Verhinderungspflege zu erhalten?

Die pflegebedürftige Person muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung durch eine oder mehrere Privatpersonen gepflegt worden sein

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht zudem nur, wenn

- mindestens Pflegegrad 2 bei der pflegenden Person festgestellt wurde
- die Pflegeperson **nachweislich** verhindert ist
- die Kosten für die Ersatzpflege nachgewiesen werden können

Dauer und Kosten

Die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege werden für circa sechs Wochen je Kalenderjahr gewährt. Eine längere, notwendige Ersatzpflege ist einzelfallbezogen zu prüfen und entsprechend zu begründen.

Für eine notwendige, stundenweise Ersatzpflege ist vorrangig der Entlastungsbetrag einzusetzen.

Die angemessenen Kosten werden je nach Einzelfall geprüft. Zur Prüfung werden auch die allgemein gültigen Grenzen der gesetzlichen Pflegekassen herangezogen.

Bei der Inanspruchnahme einer privaten Ersatzpflegeperson wird maximal ein Stundenlohn in Höhe des aktuellen Mindestlohnes gezahlt.

Bei der Inanspruchnahme eines Pflegedienstes zur Ersatzpflege, ist vorab mit dem Antrag ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Durchführen der Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kann durch private Ersatzpflegepersonen und/oder zugelassene Pflegedienste erbracht werden.

Wird die Verhinderungspflege durch eine Ersatzpflegeperson durchgeführt, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert ist oder in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, sind die Aufwendungen auf die 1,5-fache Höhe des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades beschränkt. Zusätzlich können verauslagte Kosten wie Fahrkosten oder Verdienstausschlag der Ersatzperson erstattet werden, sofern diese nachgewiesen werden können. Auch hierbei sind Grenzen bis zu den angemessenen Kosten zu beachten.

Wer ist bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert?

Verwandte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Eltern, Kinder (einschließlich für ehelich erklärte und angenommene Kinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister.

Verschwägte der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern, Schwager/Schwägerin.

Zahlung Pflegegeld bei Inanspruchnahme der Verhinderungspflege

Für die Dauer der Verhinderungspflege kann das Pflegegeld um bis zu 2/3 gekürzt werden.

Beantragung von Verhinderungspflege und Ablauf bei Bewilligung

Die Verhinderungspflege ist **vorab** bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Beantragung kann zunächst formlos per Anschreiben über den Postverkehr oder per E-Mail erfolgen.

Eine nachträgliche – insbesondere für bereits vergangene Jahre – Beantragung von Verhinderungspflege ist unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Bedarfsdeckungsprinzips in der Regel abzulehnen.

Sollten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Verhinderungspflege vorliegen, wird ein Bewilligungsbescheid erstellt, welcher die Erstattung angemessener Kosten der Ersatzpflege bewilligt.

Wurde die Ersatzpflege durchgeführt, sind nach dem bewilligten Zeitraum der Verhinderungspflege Nachweise einzureichen, welche eine Durchführung bestätigen.

- Bei einem Pflegedienst → Rechnung und Nachweise der vorgenommenen Pflege (Stundenzettel o.ä.)
- Bei einer privaten Ersatzpflegeperson → bspw. unterschriebener Stundenzettel

Nachträgliche Beantragung von Verhinderungspflege

Eine Verhinderungspflege aufgrund einer Erkrankung der Pflegeperson kann auch nachträglich beantragt werden (nicht umfasst sind geplante/planbare Krankenhausaufenthalte der Pflegeperson).

Der Antrag ist *unverzüglich*, maximal 3 bis 4 Tage nach Eintreten der Krankheit, zu stellen.

Benötigte Unterlagen und Angaben:

- Nennung des Zeitraums, für den die Verhinderungspflege beantragt wird
- Grund der Verhinderung der Pflegeperson
- Art der Ersatzpflege
 - durch Privatperson
 - Angabe des Verwandtschaftsgrades / Verschwägerung
 - durch Pflegedienst
 - Einreichung des Angebotes / Kostenvoranschlages

Kontaktdaten:

Amt für Soziales – Hilfe zur Pflege

Miselohestraße 4

51379 Leverkusen-Opladen

Ansprechpartner:

A – K Frau Krüger

L – P Frau Nioduschewski

Q – Z Frau Lepold

E-Mail:

502-Soziale-Leistungen@stadt.leverkusen.de